Treffen der Fachgruppe kulturhistorische und Kunstmuseen 18.-19. November 2018, Herzog Anton-Ulrich-Museum, Braunschweig

# Urheberrecht und Museen

Dr. Martin Mitschke





Treffen der Fachgruppe kulturhistorische und Kunstmuseen 18.-19. November 2018, Herzog Anton-Ulrich-Museum, Braunschweig



- I. Einführung
- II. Wesen des Urheberrechts
- III. Inhalt des Urheberrechts
- IV. Das Werk
- V. Der Urheber
- VI. Bedeutung der Urheberrechte
- VII. Umgang mit Urheberrechten
- VIII. Rechtsverletzungen
- IX. Conclusio



Treffen der Fachgruppe kulturhistorische und Kunstmuseen 18.-19. November 2018, Herzog Anton-Ulrich-Museum, Braunschweig



# I. Einführung

Was haben Museen mit Urheberrechten zu tun?

- 1. Nutzung von Urheberrechten durch Museen
  - Museumsgebäude
  - Außenbeschilderung, Fahnen, Blow-Up-Poster
  - Corporate Design
  - Präsentation und Ausstellung von Sammlungen
  - Interpretationshilfen durch Texte, Bilder, Grafiken, Filme, audiovisuelle und elektronische Medien, Tondokumente usw.
  - Fonts
  - Publikationen
  - Broschüren
  - Eintrittskarten
  - Merchandise-Artikel

-

\_



Treffen der Fachgruppe kulturhistorische und Kunstmuseen 18.-19. November 2018, Herzog Anton-Ulrich-Museum, Braunschweig



# I. Einführung

Was haben Museen mit Urheberrechten zu tun?

- 2. Schaffung von Urheberrechten durch Mitarbeiter und / oder Auftragnehmer der Museen
  - Anlegen einer Datenbank / Archivs
  - Digitalisierung des Bestandes
  - Erarbeitung eines Webauftrittes
  - Erarbeitung von Programmen für das Museum
  - -
- 3. Verwertung von Urheberrechten durch Museen
  - Betrieb museumseigener (Bild-)Datenbank
  - -
  - -

Treffen der Fachgruppe kulturhistorische und Kunstmuseen 18.-19. November 2018, Herzog Anton-Ulrich-Museum, Braunschweig



- I. Einführung
- II. Wesen des Urheberrechts
- III. Inhalt des Urheberrechts
- IV. Das Werk
- V. Der Urheber
- VI. Bedeutung der Urheberrechte
- VII. Nutzung urheberechtsfähiger Werke
- VIII. Rechtsverletzungen
- IX. Conclusio



Treffen der Fachgruppe kulturhistorische und Kunstmuseen 18.-19. November 2018, Herzog Anton-Ulrich-Museum, Braunschweig



### II. Wesen des Urheberrechts

### § 11 UrhG

Das Urheberecht schützt den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk. Es dient zugleich der Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Werkes.

- Das Urheberrecht ist ein immaterielles Recht.
- Das Urheberrecht ist ein Gesetzesrecht, es entsteht durch Realakt und
  erlischt nach dem Gesetz (zumeist) 70 Jahre nach dem Tode des Urhebers.
  - Das Urheberrecht ist nicht übertragbar, aber vererbbar.
  - Das Urheberrecht ist streng zu trennen vom Recht am Werkstück.
  - Die Nutzungsrechte können nicht gutgläubigen erworben werden.



MR

#### **DEUTSCHER MUSEUMS BUND**

Treffen der Fachgruppe kulturhistorische und Kunstmuseen 18.-19. November 2018, Herzog Anton-Ulrich-Museum, Braunschweig



- I. Einführung
- II. Wesen des Urheberrechts
- III. Inhalt des Urheberrechts
- IV. Das Werk
- V. Der Urheber
- VI. Bedeutung der Urheberrechte
- VII. Nutzung urheberechtsfähiger Werke
- VIII. Rechtsverletzungen
- IX. Conclusio



Treffen der Fachgruppe kulturhistorische und Kunstmuseen 18.-19. November 2018, Herzog Anton-Ulrich-Museum, Braunschweig



### III. Inhalt des Urheberrechts

- 1. Urheberpersönlichkeitsrecht
  - Veröffentlichungsrecht
  - Anerkennung der Urheberschaft
  - Verbietungsrecht der Werkentstellung

## 2. Nutzungsrechte

- Vervielfältigungsrecht
- Verbreitungsrecht
- Ausstellungsrecht
- Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht
- Recht der öffentlichen Zugänglichmachung
- Senderecht
- Recht der öffentlichen Zugänglichmachung durch Bild- und Tonträger
- Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von Werken, deren Wiedergabe auf einer öffentlichen Wiedergabe durch Bildschirm, Lautsprecher o.ä. beruhen



Treffen der Fachgruppe kulturhistorische und Kunstmuseen 18.-19. November 2018, Herzog Anton-Ulrich-Museum, Braunschweig



### III. Inhalt des Urheberrechts

### 3. Sonstige Rechte

- Zugang zu Werkstücken
- Zustimmung zur Übertragung des Nutzungsrecht
- Rückruf wegen Nichtausübung
- Rückruf wegen gewandelter Überzeugung
- Recht auf Auskunft und Rechnungslegung
- Recht zur Verfügung über das Erbrecht durch Testament oder Erbvertrag

### 4. Anspruch auf Vergütung

- Vereinbarte Vergütung, sonst angemessene Vergütung
- Beteiligung an hohen Nutzungserträgen
- Folgerecht bei Verkauf durch Kunsthändler
- Vergütung für Vermietung und Verleihung von Bild- und Tonträger



Treffen der Fachgruppe kulturhistorische und Kunstmuseen 18.-19. November 2018, Herzog Anton-Ulrich-Museum, Braunschweig



- I. Einführung
- II. Wesen des Urheberrechts
- III. Inhalt des Urheberrechts
- IV. Das Werk
- V. Der Urheber
- VI. Bedeutung der Urheberrechte
- VII. Nutzung urheberechtsfähiger Werke
- VIII. Rechtsverletzungen
- IX. Conclusio



Treffen der Fachgruppe kulturhistorische und Kunstmuseen 18.-19. November 2018, Herzog Anton-Ulrich-Museum, Braunschweig



### IV. Das Werk

### Urheberrechtsfähige Werke

### § 2 UrhG

- (1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:
  - 1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;
  - 2. Werke der Musik;
  - 3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
  - 4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
  - 5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
  - 6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
  - 7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.
- (2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.



Treffen der Fachgruppe kulturhistorische und Kunstmuseen 18.-19. November 2018, Herzog Anton-Ulrich-Museum, Braunschweig



### IV. Das Werk

### Persönlich geistige Schöpfung

- Persönliche Schöpfung keine Computer, Maschinen u.ä.
- Geistiger Gehalt menschlicher Geist muss zum Ausdruck kommen
- Wahrnehmbare Formgestaltung Möglichkeit der Wahrnehmung des Werkes durch menschlichen Sinne, ggfs. mit Hilfsmitteln
- Ergebnis individuellen Schaffens, schöpferische Eigentümlichkeit, Gestaltungshöhe

Individualität kann sich aus der Konzeption wie der Formgestaltung des Werks ergeben



Treffen der Fachgruppe kulturhistorische und Kunstmuseen 18.-19. November 2018, Herzog Anton-Ulrich-Museum, Braunschweig



### IV. Das Werk

- Unterschiedliches Schutzniveau der Werkarten, Schutzuntergrenze unklar
- Entscheidend das Urteil der für die jeweilige Gestaltungsart einigermaßen vertrauten und aufgeschlossenen Verkehrskreise (BGH GRUR 1981, 267, 268);
- "Kleine Münze": Gestaltungen mit einem Minimum an Gestaltungshöhe, die gerade noch urheberrechtsschutzfähig sind, also einfache, aber soeben noch geschützte Schöpfungen (vgl. zur "Kleinen Münze" BGH GRUR 1995, 581, 582).

Nicht entscheidend für die persönlich geistige Schöpfung

- Objektive Neuheit
- Künstlerische Qualität
- Sachkenntnis des Urhebers, Aufwand und Kosten
- Geschäftsfähigkeit
- Gesetzes- bzw. Sittenwidrigkeit



Treffen der Fachgruppe kulturhistorische und Kunstmuseen 18.-19. November 2018, Herzog Anton-Ulrich-Museum, Braunschweig



### IV. Das Werk

### Verwandte Schutzrechte

- Schutz wissenschaftlicher Ausgaben (§ 70 UrhG)
- Schutz nachgelassener Werke (§ 71 UrhG)
- Schutz der Lichtbilder (nicht: Lichtbildwerken, § 72 UrhG)
- Schutz des ausübenden Künstlers (§ 73 UrhG)
- Schutz der Veranstalter (§ 81 UrhG)
- Schutz des Herstellers von Tonträgern (§ 85 UrhG)
- Schutz des Sendeunternehmens (§ 87 UrhG)
- Schutz des Datenbankherstellers (§ 87a UrhG)
- Schutz des Filmherstellers (§ 94 UrhG)
- Schutz der Laufbilder (nicht: Filmwerke, § 95 UrhG)

Keine persönlich geistige Schöpfung, sondern

künstlerische oder wissenschaftliche Arbeit oder organisatorischer Aufwand

Treffen der Fachgruppe kulturhistorische und Kunstmuseen 18.-19. November 2018, Herzog Anton-Ulrich-Museum, Braunschweig



- I. Einführung
- II. Wesen des Urheberrechts
- III. Inhalt des Urheberrechts
- IV. Das Werk
- V. Der Urheber
- VI. Bedeutung der Urheberrechte
- VII. Nutzung urheberechtsfähiger Werke
- VIII. Rechtsverletzungen
- IX. Conclusio



Treffen der Fachgruppe kulturhistorische und Kunstmuseen 18.-19. November 2018, Herzog Anton-Ulrich-Museum, Braunschweig



### V. Der Urheber

- 1. Urheber ist der Schöpfer des Werkes
- 2. Mehrere Werkschöpfer, Miturheber
  - Gemeinsames Werk, nicht lediglich Anregungen, Wünsche, Weisungen
  - Gesonderte Verwertung nicht möglich
  - Urheberschaftsprinzip gilt auch bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen sowie Werkverträgen, Aufträgen und Bestellungen
  - Keine treuwidrige Verweigerung der Veröffentlichung und Verwertung
  - Möglicher Verzicht auf Anteil an Verwertungsrechten
- 3. Bearbeitungen



Treffen der Fachgruppe kulturhistorische und Kunstmuseen 18.-19. November 2018, Herzog Anton-Ulrich-Museum, Braunschweig



- I. Einführung
- II. Wesen des Urheberrechts
- III. Inhalt des Urheberrechts
- IV. Das Werk
- V. Der Urheber
- VI. Bedeutung der Urheberrechte
- VII. Nutzung urheberechtsfähiger Werke
- VIII. Rechtsverletzungen
- IX. Conclusio



Treffen der Fachgruppe kulturhistorische und Kunstmuseen 18.-19. November 2018, Herzog Anton-Ulrich-Museum, Braunschweig



# VI. Bedeutung der Urheberrechte

Typische Nutzungshandlungen der Museen

- Ausstellen von Originalen oder Vervielfältigungsstücken
- Vervielfältigen und Verbreiten auf analogen oder digitalen Bild-, Tonoder Datenträgern
- Vortragen von Texten
- Vorführung
- Zur Verfügung stellen als Abruf, auch online
- Archivieren



Treffen der Fachgruppe kulturhistorische und Kunstmuseen 18.-19. November 2018, Herzog Anton-Ulrich-Museum, Braunschweig



## VI. Bedeutung der Urheberrechte

- 1. Grundsatz
  - a) Achtung der Urheberpersönlichkeitsrechte
    - Werk veröffentlicht?
    - Nennung des Urhebers
    - Keine Entstellung
  - b) Achtung der Nutzungsrechte für die intendierte Werknutzung
    - -> Abschluss von Nutzungsvereinbarungen / Lizenzverträgen
    - -> Verwertungsgesellschaften, creative commons
  - c) Überwachung und Wahrnehmung der "eigenen" Urheberrechte
    - -> Abschluss von Nutzungsvereinbarungen / Lizenzverträgen
    - -> Verwertungsgesellschaften, creative commons



Treffen der Fachgruppe kulturhistorische und Kunstmuseen 18.-19. November 2018, Herzog Anton-Ulrich-Museum, Braunschweig



# VI. Bedeutung der Urheberrechte

- 2. Ausnahmen zur Nutzung
  - Datenbankwerke
  - Unwesentliches Beiwerk
  - Werbung für die Ausstellung
  - Bildnisse
  - Unterricht und Lehre, Unterrichts- und Lehrmedien, Wissenschaft und Forschung, Text und Datamining, Bibliotheken sowie Archive, Museen, Bildungseinrichtungen
  - Verwaiste Werke

Nutzung in Grenzen möglich, aber vergütungspflichtig.

3. Urheberrecht erloschen wegen Zeitablauf



Treffen der Fachgruppe kulturhistorische und Kunstmuseen 18.-19. November 2018, Herzog Anton-Ulrich-Museum, Braunschweig



# VI. Bedeutung der Urheberrechte

3. Museumsprivileg

### § 44 UrhG

- (1) Veräußert der Urheber das Original des Werkes, so räumt er damit im Zweifel dem Erwerber ein Nutzungsrecht nicht ein.
- (2) Der Eigentümer des Originals eines Werkes der bildenden Künste oder eines Lichtbildwerkes ist berechtigt, das Werk öffentlich auszustellen, auch wenn es noch nicht veröffentlicht ist, es sei denn, daß der Urheber dies bei der Veräußerung des Originals ausdrücklich ausgeschlossen hat.



Treffen der Fachgruppe kulturhistorische und Kunstmuseen 18.-19. November 2018, Herzog Anton-Ulrich-Museum, Braunschweig



### VI. Bedeutung der Urheberrechte

3. Museumsprivileg

§ 60e UrhG (gilt gemäß § 60f UrhG entsprechend für Museen)

- (1) Öffentlich zugängliche Bibliotheken, die keine unmittelbaren oder mittelbaren kommerziellen Zwecke verfolgen (Bibliotheken), dürfen ein Werk aus ihrem Bestand oder ihrer Ausstellung für Zwecke der Zugänglichmachung, Indexierung, Katalogisierung, Erhaltung und Restaurierung vervielfältigen oder vervielfältigen lassen, auch mehrfach und mit technisch bedingten Änderungen.
- (2) Verbreiten dürfen Bibliotheken Vervielfältigungen eines Werkes aus ihrem Bestand an andere Bibliotheken oder an in § 60f genannte Institutionen für Zwecke der Restaurierung. Verleihen dürfen sie restaurierte Werke sowie Vervielfältigungsstücke von Zeitungen, vergriffenen oder zerstörten Werken aus ihrem Bestand.



Treffen der Fachgruppe kulturhistorische und Kunstmuseen 18.-19. November 2018, Herzog Anton-Ulrich-Museum, Braunschweig



### VI. Bedeutung der Urheberrechte

- 3. Museumsprivileg (Verweis für Museen in § 60f UrhG auf:)
- § 60e UrhG (gilt gemäß § 60f UrhG entsprechend für Museen)
- (3) Verbreiten dürfen Bibliotheken Vervielfältigungen eines in § 2 Absatz 1 Nummer 4 bis 7 genannten Werkes, sofern dies in Zusammenhang mit dessen öffentlicher Ausstellung oder zur Dokumentation des Bestandes der Bibliothek erfolgt.
- (4) Zugänglich machen dürfen Bibliotheken an Terminals in ihren Räumen ein Werk aus ihrem Bestand ihren Nutzern für deren Forschung oder private Studien. Sie dürfen den Nutzern je Sitzung Vervielfältigungen an den Terminals von bis zu 10 Prozent eines Werkes sowie von einzelnen Abbildungen, Beiträgen aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstigen Werken geringen Umfangs und vergriffenen Werken zu nicht kommerziellen Zwecken ermöglichen.



Treffen der Fachgruppe kulturhistorische und Kunstmuseen 18.-19. November 2018, Herzog Anton-Ulrich-Museum, Braunschweig



- I. Einführung
- II. Wesen des Urheberrechts
- III. Inhalt des Urheberrechts
- IV. Das Werk
- V. Der Urheber
- VI. Bedeutung der Urheberrechte
- VII. Nutzung urheberechtsfähiger Werke
- VIII. Rechtsverletzungen
- IX. Conclusio



Treffen der Fachgruppe kulturhistorische und Kunstmuseen 18.-19. November 2018, Herzog Anton-Ulrich-Museum, Braunschweig



### VII. Nutzung urheberechtsfähiger Werke

- 1. Urheberrechtsfähiges Werk?
- 2. Gemeinfrei?
- 3. Eigentum des Museums? Ausnahmeregelung?
- 4. Vereinbarung der Nutzungsrechte und der Vergütung

"Der Auftraggeber muss sich das uneingeschränkte Nutzungsrecht an der Ausstellungsgestaltung zeitlich unbegrenzt einräumen lassen. Dabei sollten auch Änderungsrechte angesprochen und fixiert werden. Das Urheberrecht hingegen ist nicht veräußerbar und verbleibt beim Gestalter." (Riepertinger, Schliekmann, Warnecke in "Empfehlung zur Vergabe von

Aufträgen an Gestalterbüros für die Realisierung von Ausstellungen unterschiedlicher Größe", https://www.museumsbund.de/wp-content/uploads/2017/04/dmb-leitfaden-beauftragung-vongestaltern.pdf, Ziff. 3, S. 9).



Treffen der Fachgruppe kulturhistorische und Kunstmuseen 18.-19. November 2018, Herzog Anton-Ulrich-Museum, Braunschweig



## VII. Nutzung urheberechtsfähiger Werke

### § 31 UrhG

- (1) Der Urheber kann einem anderen das Recht einräumen, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen (Nutzungsrecht). Das Nutzungsrecht kann als einfaches oder ausschließliches Recht sowie räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt eingeräumt werden.
- (2) Das einfache Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk auf die erlaubte Art zu nutzen, ohne dass eine Nutzung durch andere ausgeschlossen ist.
- (3) Das ausschließliche Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk unter Ausschluss aller anderen Personen auf die ihm erlaubte Art zu nutzen und Nutzungsrechte einzuräumen. Es kann bestimmt werden, dass die Nutzung durch den Urheber vorbehalten bleibt. § 35 bleibt unberührt.
- (4) (weggefallen)

Treffen der Fachgruppe kulturhistorische und Kunstmuseen 18.-19. November 2018, Herzog Anton-Ulrich-Museum, Braunschweig



# VII. Nutzung urheberechtsfähiger Werke

## § 31 Einräumung von Nutzungsrechten

(5) Sind bei der Einräumung eines Nutzungsrechts die Nutzungsarten nicht ausdrücklich einzeln bezeichnet, so bestimmt sich nach dem von beiden Partnern zugrunde gelegten Vertragszweck, auf welche Nutzungsarten es sich erstreckt. Entsprechendes gilt für die Frage, ob ein Nutzungsrecht eingeräumt wird, ob es sich um ein einfaches oder ausschließliches Nutzungsrecht handelt, wie weit Nutzungsrecht und Verbotsrecht reichen und welchen Einschränkungen das Nutzungsrecht unterliegt.

Treffen der Fachgruppe kulturhistorische und Kunstmuseen 18.-19. November 2018, Herzog Anton-Ulrich-Museum, Braunschweig



# Urheberrecht und Museen

- I. Einführung
- II. Wesen des Urheberrechts
- III. Inhalt des Urheberrechts
- IV. Das Werk
- V. Der Urheber
- VI. Bedeutung der Urheberrechte
- VII. Nutzung urheberechtsfähiger Werke

# VIII. Rechtsverletzungen

IX. Conclusio



Treffen der Fachgruppe kulturhistorische und Kunstmuseen 18.-19. November 2018, Herzog Anton-Ulrich-Museum, Braunschweig



## VIII. Rechtsverletzungen

- 1. Ansprüche bei Rechtsverletzungen
  - Unterlassung und Schadensersatz
  - Vernichtung oder Überlassung der Vervielfältigungsstücke sowie etwaiger Vorrichtungen
  - Auskunft, Herausgabe von Bank-, Finanz- oder Handelsunterlagen
  - Herausgabe des Erlangten
- 2. Strafen und Bußgelder bei Rechtsverletzungen
  - Unerlaubte Verwertung: Geldstrafe oder bis zu drei Jahre Haft
  - Unzulässiges Anbringen der Urheberrechtsbezeichnung: Geldstrafe oder bis zu drei Jahre Haft
  - Unerlaubte Eingriffe in verwandte Schutzrechte: Geldstrafe oder bis zu drei Jahre Haft
  - Gewerbsmäßig unerlaubte Verwertung: Geldstrafe oder bis zu fünf Jahre Haft



Treffen der Fachgruppe kulturhistorische und Kunstmuseen 18.-19. November 2018, Herzog Anton-Ulrich-Museum, Braunschweig



- I. Einführung
- II. Wesen des Urheberrechts
- III. Inhalt des Urheberrechts
- IV. Das Werk
- V. Der Urheber
- VI. Bedeutung der Urheberrechte
- VII. Nutzung urheberechtsfähiger Werke
- VIII. Rechtsverletzungen
- IX. Conclusio



Treffen der Fachgruppe kulturhistorische und Kunstmuseen 18.-19. November 2018, Herzog Anton-Ulrich-Museum, Braunschweig



### IX. Conclusio

- Regelmäßiges "Screening" des Museums nach urheberechtsfähigen Werken
  - Dokumentation der Arbeit im Hinblick auf urheberrechtsfähige Werke
  - Planung und Budgetierung der Nutzungsvereinbarungen
  - Prüfung bestehender Nutzungsrechte, auch von Mitarbeitern und Auftragnehmern
  - Prüfung von Ausnahmetatbeständen
  - Vereinbarung von Nutzungsrechten nach intendierter Nutzung
  - Prüfung der Lizenzkette
  - Hinzuziehung von Beratern
  - Kommunikation mit Urhebern
  - Bildung von Rückstellung für erweiterte Vergütungsansprüche der Urheber



Treffen der Fachgruppe kulturhistorische und Kunstmuseen 18.-19. November 2018, Herzog Anton-Ulrich-Museum, Braunschweig

### Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Dr. Martin Mitschke





Treffen der Fachgruppe kulturhistorische und Kunstmuseen 18.-19. November 2018, Herzog Anton-Ulrich-Museum, Braunschweig

# Ihre Fragen bitte zu:





Treffen der Fachgruppe kulturhistorische und Kunstmuseen 18.-19. November 2018, Herzog Anton-Ulrich-Museum, Braunschweig

## Urheberrecht und Museen

Dr. Martin Mitschke





Treffen der Fachgruppe kulturhistorische und Kunstmuseen 18.-19. November 2018, Herzog Anton-Ulrich-Museum, Braunschweig

## Urheberrecht und Museen

Dr. Martin Mitschke



